



Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV'90)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Teiländerung

Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich

(Aufstellung und frühzeitige Beteiligung)

Winzinger Spange

in den Stadtbezirken Nr. 24 und 26



1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
2. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am
beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde am /
vom bis einschließlich durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch
Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und
Detailierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche
Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
Der Änderungs-Entwurf vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung
benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher
Bekanntmachung am bis einschließlich öffentlich ausgelegt
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
oder
Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des
Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des
Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte
am unter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister